

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts

## **AöR Baubetriebshof Schortens**

---

### **§ 1 – Allgemeines und Organisation**

- (1) Der Geltungsbereich der Geschäftsordnung erstreckt sich auf den Aufgabenbereich der AöR Baubetriebshofs Schortens und das Abwassertransportsystem einschl. der Hauptpumpwerke, Pumpwerke, Armaturenschächte und sonstigen Bauwerke der Ortsentwässerung (Schmutz- und Regenwasser) der Stadt Schortens.
- (2) Der Vollzug der dem Bereich Abwassertransportsystem übertragenen Aufgaben obliegt hinsichtlich Neubau, Sanierung und grundsätzlicher Angelegenheiten der Stadt Schortens. Hinsichtlich des Betriebsablaufes einschl. Unterhaltung, Wartung, Personaleinsatz, Kontrollaufgaben, Sicherheitsunterweisungen etc. ist das Abwassertransportsystem dem Baubetriebshof Schortens zugeordnet. Der Vollzug der entsprechenden Aufgaben obliegt dem Vorstand des Baubetriebshofes.
- (3) Die AöR Baubetriebshof Schortens erledigt ausschließlich Auftragsarbeiten. Die jeweilige Fachaufsicht obliegt dem Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber beauftragten Fachpersonal. Die in Auftrag gegebenen Leistungen sind kostenpflichtig. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Auftraggeber.
- (4) Aufträge an die AöR Baubetriebshof Schortens sind schriftlich oder mit den vorhandenen Mail-Systemen an den Baubetriebshof Schortens zu richten. In Notfällen werden Aufträge auch telefonisch entgegengenommen, der schriftliche Auftrag ist umgehend nachzureichen.
- (5) Aufträge, die wiederkehrende Aufgaben beinhalten, sind als Daueraufträge an die AöR Baubetriebshof Schortens zu richten. Daueraufträgen ist ein entsprechendes Aufgabenverzeichnis sowie das erforderliche Kataster beizufügen. Des Weiteren sind die entsprechenden Standards genau zu beschreiben.
- (6) Einzelaufträge sind möglichst umfassend und präzise zu beschreiben.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungszwang gem. der Unternehmenssatzung der Stadt Schortens vom 06.12.2007, § 3 Abs.2 mit Wirkung vom 01.01.2008 wird für den gesamten, übertragenen Aufgabenbereich angeordnet.

## **§ 2 – Geschäftsvermögen, Wertgrenzen,**

- (1) Das Stammkapital der AöR Baubetriebshof beträgt 10.000 Euro.
- (2) Die Wertgrenzen für Rechtsgeschäfte der AöR werden wie folgt geregelt:

Rechtsgeschäfte über Veräußerungen /oder Anschaffungen von mindestens 25.000 Euro beschließt der Verwaltungsrat. Über Rechtsgeschäfte von bis zu 10.000 Euro entscheidet der Vorstand. Bei Rechtsgeschäften von mindestens 10.000 und unter 25.000 Euro hat der Vorstand das Einverständnis des Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen. Über diese Angelegenheiten ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Ausgenommen von diesen Wertgrenzen sind die Zahlungen in den Bereichen Energie und Personalvergütung.

## **§ 3 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht lt. aus 2 Vorstandsmitgliedern wobei ein Vorstandsmitglied die Geschäftsführung übernimmt (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Diese Regelung gewährleistet zum einen die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“, zum anderen die gegenseitige Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen.
- (2) Sollte es bei der Entscheidungsfindung unterschiedliche Meinungen der beiden Vorstandsmitglieder geben, entscheidet das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (3) Die beiden Vorstandsmitglieder besprechen die Abläufe in der AöR miteinander regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Woche.
- (4) Der Vollzug der dem Baubetriebshof übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand, im Verhinderungsfall dem Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit die Aufgaben nicht vom Vorstand auf den jeweiligen Mitarbeiter oder Vorarbeiter direkt übertragen werden.
- (5) Das Hausrecht übt der Vorstand, im Verhinderungsfalle der von ihm Beauftragte aus.

## **§ 4 – Schriftverkehr, Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Der Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Baubetriebshof Schortens“ geführt.
- (2) Der Schriftverkehr des Verwaltungsrates wird wie folgt geregelt:  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterzeichnet mit seinem Namen, seine Allgemeine Vertreterin mit dem Zusatz „In Vertretung“. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit „Im Auftrage“.

- (3) Der Schriftverkehr des Vorstandes wird wie folgt geregelt:  
Der geschäftsführende Vorstand unterzeichnet mit seinem Namen, seine Vertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“. Alle anderen zeichnen mit „Im Auftrage“.
- (4) Die AöR Baubetriebshof Schortens führt das Wappen der Stadt Schortens in Briefkopf und Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Baubetriebshof Schortens AöR

### **§ 5 – öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (2) Satzungen und andere Veröffentlichungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Friesland veröffentlicht. Außerdem können die bei der Stadt Schortens vorhandenen Bekanntmachungskästen mit genutzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist berechtigt, Hinweise zur Veröffentlichung in den drei Tageszeitungen (Jeversches Wochenblatt, Nordwest-Zeitung und Wilhelmshavener Zeitung) bekannt zu geben.
- (3) Für den Fall, dass der Verwaltungsrat (in Ausnahmefällen) eine öffentliche Sitzung abhält, erfolgt die Bekanntmachung der Sitzung am Samstag vor dem Sitzungstag ebenfalls in den drei vorgenannten Tageszeitungen.

### **§ 6 - Mitarbeitervertretung**

- (1) Gemäß § 14 der Unternehmenssatzung besteht die Mitarbeitervertretung aus einem Mitglied (und einer Stellvertretung) mit stimmberechtigten Sitz im Verwaltungsrat.

Die Wahlperiode ist der des Verwaltungsrates angepasst. Diese richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates und endet erstmals am 31. 10. 2011; danach immer nach weiteren 5 Jahren. Für den Fall, dass bis dahin eine interkommunale AöR gegründet wird, endet die Amtszeit mit der Wahl einer neuen Mitarbeitervertretung. Ebenso sind Neuwahlen erforderlich, wenn die Mitarbeitervertretung (oder die Stellvertretung) vom Amt zurücktritt oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Beschäftigten der AöR, die am Wahltag mindestens einen Monat in der AöR (bzw. bei Anstaltsgründung vorher bei der Stadt Schortens) in einem Beschäftigungsverhältnis standen. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die Vorstandsmitglieder.
- (3) Den Wahlvorstand bildender Leiter der Bauverwaltung (als Vorstandsmitglied, aber nicht Beschäftigter der AöR) und die Verwaltungsangestellten, die im Rahmen einer Personalgestellung für die AöR tätig sind.
- (4) Der Wahlvorstand lädt mit einer 2-wöchigen Frist zu einer Wahlveranstaltung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Gemeinschaftsraum der AöR. Bei der

Wahlveranstaltung erfragt der Wahlvorstand zuerst die Wahlvorschläge, dann die Art des gewünschten Wahlverfahrens (offene oder geheime Wahl). Anschließend wird in der gewünschten Form über die vorliegenden Vorschläge abgestimmt. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen; dieses gilt auch für die stellvertretende Mitarbeitervertretung.